

Veranstaltungsanzeige gem. Art. 19 LStVG

Name und Anschrift des Antragstellers:			Geburtsdatum	
Während der Veranstaltung telefonisch erreichbar unter:				
Bei juristischer Person: Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:			Geburtsdatum	
Während der Veranstaltung telefonisch erreichbar unter:				
Gegebenenfalls Name und Anschrift des verantwortlichen Veranstaltungsleiters:			Geburtsdatum	
Während der Veranstaltung telefonisch erreichbar unter:				
Zeitpunkt der Veranstaltung: Beginn: Datum		Uhr	Ende: Datum	Uhr
Adresse des Veranstaltungsortes:				
Art/Anlass/Motto der Veranstaltung:				
Größe des Raumes in qm:	Größe der Tanzfläche in qm:	Anzahl Sitzplätze:	Gleichzeitig zugelassene Personen:	
Art der Darbietung (z. B. DJ, Alleinunterhalter, Musikkapelle usw.)				
Der Eintritt beträgt Euro pro Person				
Eine Gestattung nach § 12 GastG ist nicht erforderlich, weil <input type="checkbox"/> bereits eine gaststättenrechtliche Erlaubnis vorliegt <input type="checkbox"/> Speisen und Getränke ohne Gewinnerzielungsabsicht angeboten werden <input type="checkbox"/> keine Speisen und Getränke angeboten werden				

Der Veranstalter versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Angabe unrichtiger Daten oder das Verschweigen von Informationen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Ort, Datum	Unterschrift des Veranstalters
------------	--------------------------------

Wird von der Gemeinde ausgefüllt:

Der Eingang der Anzeige am _____ wird bestätigt.

- Die Veranstaltung ist nicht erlaubnispflichtig; die Auflagen und weiteren Bestimmungen auf Seite 2 sind Bestandteil dieser Bestätigung.
- Die Veranstaltung ist erlaubnispflichtig; über Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ergeht ein gesonderter Bescheid.

Eiselfing, den

Auflagen

1. Der Veranstaltungsraum muss den bau-, brandverhütungs- und sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen.
2. Für Personen, die Lebensmittel verarbeiten oder verkaufen, muss eine separate Personaltoilette vorhanden sein oder eingerichtet werden.
3. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren sind vom Veranstalter die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies sind insbesondere:
 - Bereitstellung von Parkplätzen und ggf. von Ordnungskräften zur Regelung des Parkverkehrs
 - Bereitstellung von Sicherheits- und/oder Ordnungskräften für den Ablauf der Veranstaltung
 - Freihalten von Rettungswegen mit einer Mindestbreite von 3 m im Freien
 - Beschilderung, Beleuchtung und Freihaltung von Fluchtwegen in Gebäuden.
4. Die Veranstaltung darf erst zur angegebenen Zeit beginnen und ist spätestens wie folgt zu beenden:
Ende Ausschank: 2.00 Uhr, Ende Musik: 2.30 Uhr,
Räumung des Veranstaltungsortes beendet bis: 3.00 Uhr.

Kostenfestsetzung

Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Eiselfing und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klage kann auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung der Klage wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt.

Hinweise

1. Der Erwerb des Aufführungsrechtes für Musikveranstaltungen obliegt dem Veranstalter.
2. Die höchstzulässige Arbeitszeit für Beschäftigte darf nicht überschritten werden; auf die Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen für Jugendliche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz wird besonders hingewiesen.
3. Auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes wird verwiesen, insbesondere was den Aufenthalt von Jugendlichen auf öffentlichen Tanzveranstaltungen und die Abgabe von Alkohol und Tabak an Jugendliche betrifft. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind an den Zugängen und im Tanzraum durch Aushang in deutlich sichtbarer Weise bekanntzumachen.
4. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine öffentliche Veranstaltung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
 - b) als Veranstalter die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen oder Anordnungen nach Art. 19 Abs. 5 LStVG nicht erfüllt,
 - c) einer Verordnung nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 oder 3 LStVG zuwiderhandelt.
5. Verantwortlichkeit des Veranstalters
Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahe gelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, gaststätten-, preisabgabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen. Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. -gelände angegeben werden. Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- und/oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen. Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung - z. B. durch private Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen. Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o.ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- und/oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung verwiesen.

6. Für Personen mit körperlicher Behinderung soll nach Möglichkeit eine barrierefreie, behindertengerechte Toilette bereitgestellt werden.